

1 Gegenstand und Begriffserklärung

1.1

Diese Bedingungen regeln den Anschluss der Anlagen des Anschlussnehmers an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Riesa GmbH, nachstehend SWR genannt, sowie die Nutzung des Netzanschlusses für die Entnahme von Gas durch den Anschlussnutzer aus dem Netz der SWR.

1.2

Anschlussnehmer ist jedermann, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird oder im Übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Gasversorgungsnetz angeschlossen ist.

1.3

Anschlussnutzer ist jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses einen Anschluss an das Gasversorgungsnetz zur Entnahme von Gas nutzt.

1.4

Netzbetreiber im Sinne dieser AB ist der Betreiber des Gasversorgungsnetzes der Stadtwerke Riesa GmbH, nachfolgend SWR genannt.

2 Gasbeschaffenheit und Art des Netzanschlusses

2.1

Der Brennwert ergibt sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen. Die Schwankungsbreite ist den jeweils gültigen ergänzenden Bedingungen der SWR (siehe Internet www.stw-riesa.de) zu entnehmen. Der Lieferdruck sowie der maßgebende Ruhedruck richten sich nach den vertraglichen Vereinbarungen.

2.2

Der Brennwert und der Druck werden möglichst gleichbleibend gehalten. Stellt der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer höhere Anforderungen an die Gasqualität als unter Punkt 2.1 angeführt, so obliegt es ihm selbst, Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

3 Pflicht des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers

3.1

Die Anschlussnutzung hat zur Voraussetzung, dass der Gebrauch des Gases ohne Störungen auf

andere Anschlussnehmer / Anschlussnutzer und ohne störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der SWR oder Dritter erfolgt.

3.2

Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, das entnommene Gas ausschließlich für eigene Zwecke zu verwenden. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der SWR zulässig.

3.3

Der Anschluss und die Nutzung von Eigenanlagen und Eigenerzeugungsanlagen sind den SWR anzuzeigen und vorab mit ihnen abzustimmen. Die SWR können den Anschluss von der Einhaltung der festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor Rückwirkungen abhängig machen.

4 Netzanschluss

4.1

Der Netzanschluss besteht aus der Verbindung des Gasversorgungsnetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperrrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperrrichtung und gegebenenfalls Hausdruckregelgerät. Auf ein Druckregelgerät sind die Bestimmungen über den Netzanschluss auch dann anzuwenden, wenn es hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereiches der Anschlussnehmeranlage eingebaut ist. Die vorgenannte Regelung gilt, es sei denn, es wurde eine abweichende vertragliche Vereinbarung getroffen.

4.2

Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der SWR und stehen in deren Eigentum. Sie werden ausschließlich von SWR bzw. ihren Beauftragten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen, für die Hauptabsperrrichtung ist ein nach den anerkannten Regeln der Technik geeigneter Platz zur Verfügung zu stellen.

4.3
Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von den SWR bestimmt.

4.4
Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

4.5
Jede Beschädigung des Netzanschlusses, insbesondere undichte Absperrrichtungen oder Druckregelgeräte sowie das Fehlen von Plomben, sind den SWR durch den Anschlussnehmer/Anschlussnutzer unverzüglich mitzuteilen.

4.6
Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der SWR die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Netzanschlusses, unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen, beizubringen.

4.7
Sowohl die Erstellung als auch die Änderung oder Erweiterung eines bereits bestehenden Netzanschlusses bedürfen eines gesonderten Vertrages.

5 Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses sowie Baukostenzuschuss

5.1
Die SWR sind berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für

- die Herstellung des Netzanschlusses
- die durch eine Änderung oder Erweiterung

seiner Anlage erforderliche oder aus anderen Gründen von ihm veranlasste Veränderung, auch Trennung oder Beseitigung seines Netzanschlusses zu verlangen. Die Kosten richten sich nach den jeweils gültigen Richtlinien und den preislichen Konditionen der SWR.

5.2
Die SWR sind berechtigt, vom Anschlussnehmer neben den Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses auch einen angemessenen Beitrag für die Verstärkung von Gasversorgungsanlagen zu verlangen. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den Kosten für die Verstärkung der Gasversorgungsanlagen. Gasversorgungsanlagen der SWR sind die Anlagen, die dem Netzanschluss unmittelbar und mittelbar vorgelagert sind.

5.3
Für Anschlussnehmer mit registrierender 1-h-Leistungsmessung richtet sich die Höhe des vom Anschlussnehmer zu zahlenden Baukostenzuschusses nach der beantragten Netzanschlusskapazität. Jede Erhöhung der Netzanschlusskapazität ist mit der Zahlung eines weiteren Baukostenzuschusses verbunden.

5.4
Die SWR können für die Herstellung des Netzanschlusses und den Baukostenzuschuss vom Anschlussnehmer in angemessener Höhe Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen.

6 Gasdruckregelanlagen, besondere Einrichtungen

6.1
Muss zur Versorgung eines Grundstücks ein Druckregelgerät oder eine besondere Einrichtung angebracht bzw. aufgestellt werden, so wird der Anschlussnehmer im Bedarfsfall die unentgeltliche Bereitstellung eines geeigneten Raumes oder Platzes für die Dauer der Versorgung des Grundstücks ermöglichen. Die SWR dürfen die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.

6.2
Die Ziffern 4.5, 14.3, 14.4 und 14.7 gelten entsprechend.

6.3
Sofern eine Gasvorwärmung erforderlich ist, stellt der Netzanschlussnehmer die hierfür benötigte Energie unentgeltlich zur Verfügung.

7 Gasanlage

7.1
Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Gasanlage nach der Übergabestelle, mit Ausnahme des Druckregelgerätes und der Messeinrichtungen, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Satz 1 gilt nicht für die Messeinrichtungen, die nicht im Eigentum des Anschlussnehmers stehen. Hat der Anschlussnehmer die Anlage ganz oder teilweise einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

7.2
Diese Gasanlage darf nur nach den Vorschriften dieser AB, den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik insbesondere dem DVGW-Regelwerk errichtet, erweitert, geändert und instandgehalten werden. In Bezug auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gilt § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend.

Bei dem Einsatz von Mitteldruck-/Hochdruckanlagen sind deren Auswahl und die Einstellungen der Schutzeinrichtungen in den Gasanlagen der Übergabestelle bzw. in einer der Übergabestelle nachgeordneten Station mit den SWR abzustimmen.

7.3

Die Anlage des Anschlussnehmers darf, außer durch die SWR, nur durch einen in das Installateurverzeichnis der SWR eingetragenen Installateur nach den geltenden gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie nach anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die SWR sind berechtigt, Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, zu plombieren. Ebenso können Anlagenteile bei Erfordernis unter Plombenverschluss genommen werden. Die dafür erforderliche Ausstattung ist nach den Angaben der SWR vom Anschlussnehmer zu veranlassen.

7.4

Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Die Einhaltung dieser Voraussetzung wird vermutet, wenn das Zeichen einer akkreditierten Stelle, insbesondere DVGW-Zeichen oder CE-Zeichen, vorhanden ist. Die SWR sind berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen.

8 Inbetriebsetzung der Gasanlage

8.1

Die SWR oder deren Beauftragter haben die Anlage über den Netzanschluss an das Verteilnetz anzuschließen und den Netzanschluss in Betrieb zu nehmen, in dem er nach erfolgtem Einbau der Messeinrichtung und gegebenenfalls des Druckregelgerätes durch Öffnung der Absperrinrichtung die Gaszufuhr freigibt. Die Anlage hinter diesen Einrichtungen hat das Installationsunternehmen in Betrieb zu setzen.

8.2

Jede Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers ist bei den SWR von dem Unternehmen, das nach Punkt 7 Abs. 2 die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, in Auftrag zu geben. Dabei ist das Anmeldeverfahren der SWR einzuhalten.

8.3

Die SWR können für die Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer die Erstattung der Kosten verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden (Grundlage: durchschnittliche Kosten für vergleichbare Fälle).

9 Überprüfung der Gasanlage

9.1

Die SWR sind berechtigt, die Anlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen der SWR oder Dritter auszuschließen. Sie haben den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und können deren Beseitigung verlangen.

9.2

Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so sind die SWR berechtigt, den Netzanschluss oder die Anschlussnutzung zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib und Leben sind sie hierzu verpflichtet.

9.3

Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernehmen die SWR keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anschlussnehmeranlage. Dies gilt nicht, wenn bei einer Überprüfung Mängel festgestellt wurden, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

10 Betrieb, Erweiterung und Änderungen von Anlagen und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

10.1

Anlage und Gasgeräte sind vom Anschlussnehmer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer/Anschlussnutzer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der SWR oder Dritter ausgeschlossen sind.

10.2

Erweiterung und Änderung von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind den SWR mitzuteilen, soweit dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht wird oder Netzzrückkopplungen zu erwarten sind. Die SWR können Schutzvorkehrungen gegen eine Überschreitung der bereitgestellten Leistung sowie gegen störende Beeinflussung ihres Netzbetriebes verlangen.

10.3

Werden durch Änderungen im vorgelagerten Verteilernetz (z. B. Druckumstellung, Dimensionserweiterung o. ä.) Veränderungen an der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich, so benachrichtigen die SWR den Anschlussnehmer rechtzeitig hierüber. Notwendig werdende Anlagenänderungen veranlasst der Anschlussnehmer im Bereich seiner Anlagenteile. Kosten für die Änderung des Netzanschlusses werden von den SWR übernommen.

11 Messeinrichtungen

11.1

Für die Messung hat der Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Verwendung der vom Netzbetreiber vorgesehenen DIN-Typen vorzusehen (Mindestanforderungen an Messeinrichtungen nach § 21b EnWG der SWR unter www.stw-riesa.de)

11.2

Die SWR bestimmen den Aufstellungsort der Messeinrichtung und die Zählerplätze. Bei der Wahl des Aufstellungsortes ist die Fernauslesung zu berücksichtigen. Die SWR haben den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Die SWR werden der Verlegung der Messeinrichtung zustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Kosten dafür zu tragen.

11.3

Die SWR sind für die Erfassung der vom Anschlussnutzer entnommenen Energie verantwortlich. Sie können einen Dritten mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen. Sie legen Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtungen fest, sofern keine andere Regelung gemäß 11.7 getroffen worden ist. Die SWR stellen die für die Messung erforderlichen Geräte zur Verfügung und betreiben diese. Sie verbleiben im Eigentum der SWR. Die SWR werden die Einhaltung der eichrechtlichen Bestimmungen gewährleisten.

11.4

Die Übermittlung der Messdaten erfolgt beileistungsgemessenen Anschlussnutzern über Zählerfernauslesung in der Regel einmal pro Monat. Der Anschlussnutzer gewährleistet die Bereitstellung und Unterhaltung eines amtsfähigen analogen Telefonanschlusses und eines Hilfsspannungsanschlusses in unmittelbarer Nähe des Zählerplatzes. Die Nutzung ist für die SWR kostenlos. Die SWR teilen dem Anschlussnutzer auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Anforderungen mit. Die Fernauslesung muss vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen. Bei Nichtfertigstellung der technischen Voraussetzungen zur Fernauslesung bzw. fehlender Unterhaltung gehen Kosten des zusätzlichen Aufwandes zur Datenerfassung zu Lasten des Anschlussnutzers, es sei denn, die SWR haben die Verzögerung zu vertreten.

11.5

Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Anschlussnutzers oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, können die SWR Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

11.6

Solange die SWR oder der Beauftragte der SWR die Räume des Anschlussnutzers zur Ablesung trotz rechtzeitiger Ankündigung nicht betreten können, dürfen die SWR den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem neuen Anschlussnutzer nach dem Verbrauch vergleichbarer Anschlussnutzer schätzen, die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Dasselbe gilt, wenn der Anschlussnutzer eine von den SWR verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

11.7

Sofern entsprechend § 21b EnWG ein Dritter (Messstellenbetreiber) für den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen verantwortlich ist, gelten die Ziffern 11.3 bis 11.6 dem Sinn entsprechend.

11.8

Stellt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer den Verlust, eine Störung oder eine Beschädigung der Messeinrichtung fest, teilt er dies den SWR unverzüglich mit.

11.9

Die an den Messeinrichtungen befindlichen Plomben und Eichmarken dürfen vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer weder beschädigt noch entfernt werden.

12 Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

12.1

Soweit die SWR durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, am Transport des Gases gehindert sind, ruhen alle diesbezüglichen Verpflichtungen der SWR und des Anschlussnutzers solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungen und Instandhaltungsarbeiten.

12.2

Die Anschlussnutzung beim Kunden kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Die SWR unterrichten den Anschlussnehmer in geeigneter Weise über die beabsichtigte Unterbrechung. Bei kurzen Unterbrechungen sind sie zur Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Gaszufuhr angewiesen sind und dies den SWR schriftlich mitgeteilt haben. Die SWR unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen, die Einschränkung der Anschlussnutzung unverzüglich zu beheben.

12.3

Die SWR sind berechtigt, die Anlage des Anschlussnutzers von ihrem Netz zu trennen, den erneuten Anschluss zu verweigern und damit verbundene Dienstleistungen der SWR fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnutzer seinen vertraglichen Verpflichtungen zuwiderhandelt und die Trennung vom Netz erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr von Personen oder Anlagen abzuwenden
- die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern,
- zu gewährleisten, dass Störungen von Netznutzern oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der SWR oder Dritter ausgeschlossen sind.

12.4

Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die SWR berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Trennung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWR werden die Anschlussnutzung in den Fällen der Ziffern 12.3 und 12.4 unverzüglich wieder ermöglichen, sobald die Gründe für die Trennung des Netzanschlusses entfallen sind und der Anschlussnutzer die Kosten der Trennung und der Wiederaufnahme der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden.

13 Schadenersatz / Vertragsstrafe

13.1

Gebraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen, so können die SWR neben dem Schadenersatz eine Vertragsstrafe verlangen. Der Schadenersatz und die Vertragsstrafe werden bei den Anschlussnutzern für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für 6 Monate, berechnet. Die Ermittlung der vom Anschlussnutzer bezogenen Energie erfolgt dabei für die Dauer der unbefugten Abnahme, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung von bis zu zehn Stunden der unbefugt verwendeten Verbrauchseinrichtungen. Diese Energie gilt als vom Grundversorger der Stadtwerke Riesa GmbH geliefert.

13.2

Der Schadenersatz wird entsprechend der für vergleichbare Anschlussnutzer der SWR geltenden Allgemeinen Tarife (www.stw-riesa.de) berechnet.

13.3

Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, der unter 13.2 ermittelt wurde.

14 Grundstücksbenutzung, Zutrittsrecht

14.1

Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Gas über ihre im Gebiet der SWR liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Die Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstückes den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

14.2

Der Anschlussnehmer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks benachrichtigt.

14.3

Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen nach Ziffer 14.1 verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung haben die SWR zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

14.4

Wird die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die auf dem Grundstück befindlichen Einrichtungen der SWR noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

14.5

Ist der Anschlussnehmer nicht Eigentümer des an das Netz der SWR angeschlossenen Grundstücks, so hat er auf Verlangen der SWR die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des an das Netz der SWR angeschlossenen Grundstücks i. S. d. Ziffern 14.1 bis 14.4 beizubringen.

14.6

Der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWR nach vorheriger Ankündigung den Zutritt zum Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger vertraglicher Rechte und Pflichten erforderlich ist.

14.7

Zwischen Anschlussnehmer und SWR bestehende individuelle Gestattungsverträge bleiben unberührt.

15 Datenschutz

Die SWR werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Allgemeinen Bedingungen sowie des zugehörigen Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies für den Netzzugang notwendig ist. Die SWR sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Gaslieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

16 Haftung

Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen durch die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten des Gastransportes entstehen, nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), § 18, in der Fassung vom 01. November 2006. Bei In-Kraft-Treten einer Nachfolgeregelung gilt diese. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

17 Kündigung

17.1

Die SWR sind in den Fällen der Ziffer 12.3 berechtigt, das Netzanschlussverhältnis fristlos zu kündigen oder die Anschlussnutzung fristlos zu beenden, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung wiederholt vorliegen.

17.2

Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach 12.4 sind die SWR zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 12.4 Satz 2 gilt entsprechend.

17.3

Bei angeschlossenen Grundstücken oder Gebäuden entsteht das Netzanschlussverhältnis mit dem Eigentumserwerb an der Kundenanlage zwischen dem jeweiligen Eigentümer und den SWR, sofern der bisherige Eigentümer der Anschlussnehmer gewesen ist. Zu diesem Zeitpunkt erlischt das Netzanschlussverhältnis mit dem bisherigen Anschlussnehmer, sofern dieser Eigentümer der Kundenanlage gewesen ist; hinsichtlich bis dahin begründeter Zahlungsansprüche und Verbindlichkeiten bleibt der bisherige Anschlussnehmer berechtigt und verpflichtet. Den Eigentumsübergang und die Person des neuen Anschlussnehmers hat der bisherige Anschlussnehmer den SWR unverzüglich in Textform anzuzeigen. Die SWR sind nicht verpflichtet, dem Eintritt eines Dritten in die sich aus dem Netzanschlussvertrag ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen, soweit Gründe in der Person des Dritten sie dazu berechtigen.

17.4

Tritt an die Stelle der SWR ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers wird öffentlich bekannt gemacht.

18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist - soweit zulässig - Riesa.

19 Schlussbestimmungen

Die SWR können die vorliegenden Bedingungen ändern, soweit dadurch eine Anpassung an gesetzliche Rahmenbedingungen bzw. allgemein anerkannte technische oder kommerzielle Regeln erfolgt. Die Änderungen werden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Stand: 05/2014